

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEM. § 6A BAUGB ZUR 10. ÄNDERUNG  
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE HETTENSHAUSEN



Gemeinde Hettenshausen

Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Regierungsbezirk Oberbayern

05.02.2026

Samberger Stallinger Architekten Partnerschaft mbB - Silberacker 44a – 94469 Deggendorf

## 1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hettenshausen hat in seiner Sitzung vom 16.10.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung von Sonderbauflächen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie Flächen für Versorgungsanlagen/Batteriespeicher). Damit leistet die Gemeinde einen Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen von Bund und Land sowie zur Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung.

## 2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet. Untersucht wurden insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Die Planung führt zu einer zeitlich begrenzten Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gleichzeitig ergeben sich durch die extensive Nutzung der Flächen während des Anlagenbetriebs sowie durch festgesetzte Maßnahmen zur Eingrünung und Pflege ökologische Aufwertungspotenziale. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden vorrangig innerhalb des Plangebiets umgesetzt. Durch eine festgesetzte Rückbauverpflichtung wird sichergestellt, dass die Flächen nach Beendigung der Nutzung wieder uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können.

## 3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.07.2025 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.08.2025 bis 29.09.2025 öffentlich ausgelegt. Parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 15.08.2025 bis 29.09.2025. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Seitens der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden insbesondere Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Immissionsschutz, zur Verkehrssicherheit, zum Brandschutz sowie zu technischen Infrastrukturen vorgebracht.

#### 4. Abwägung der Stellungnahmen und Planungsentscheidung

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat geprüft, gegeneinander und untereinander abgewogen und in einer Abwägungstabelle dokumentiert. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden, soweit erforderlich und sachgerecht, in der Begründung und im Umweltbericht berücksichtigt oder auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) verwiesen. Wesentliche Änderungen der Darstellungen des Flächennutzungsplans ergaben sich aus der Abwägung nicht. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB ist der Gemeinderat zu dem Ergebnis gelangt, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplans den gesetzlichen Anforderungen entspricht und mit den Zielen der Raumordnung sowie den Belangen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar ist.

#### 5. Gründe für die Wahl des Plans

Alternativen zur Standortwahl wurden im Rahmen der Planaufstellung geprüft. Ausschlaggebend für die Wahl der dargestellten Flächen waren insbesondere die Lage im Umfeld bestehender Infrastruktureinrichtungen, die Vorbelastung des Landschaftsraums sowie die Möglichkeit einer zeitlichen Befristung der Nutzung mit anschließendem vollständigem Rückbau der Anlagen. Die Gemeinde hält die gewählte Planung daher für geeignet, erforderlich und angemessen, um den Ausbau erneuerbarer Energien mit den Belangen von Umwelt, Landwirtschaft und Raumordnung in Einklang zu bringen.

Deggendorf, 05.02.2026

.....

.....